

beiden Schriftstücken auseinander, aber der Schluß stimmt dann wieder überein, wie ein Vergleich zwischen Const. 5, 647 § 22 und 23 und Quellen und Forschungen 26, 40 unten zeigt.

Mit diesen Gegenüberstellungen dürfte die Entstehung des kürzeren Textes der Ludwigs-Appellation in Oberitalien materiell und formell gesichert sein.

Die Nürnberger Appellation wurde am 5. Januar wiederholt.¹⁾ Andere Zeugen waren dabei zugegen.²⁾ Die sachlichen Änderungen beziehen sich aber in der Hauptsache auf die Weglassung eines Paragraphen. In Nürnberg hatte Ludwig ausführen lassen, daß er von den Prozessen gehört habe, die der Papst gegen ihn publiziert hätte, die hassenswert und beleidigend seien, auf Unwahrheit beruhten, dem Reiche zum Schaden gereichten und bei vielen Ärgernis erregten; somit böten sie Keime zu Kämpfen und Schismen in der Christenheit. Es wird weiter ausgeführt, daß der Papst, der Ludwig den Beistand von Ketzern zum Vorwurf mache, jene widerrechtlich Ketzer nenne, die sich für die Verteidigung des Reiches einsetzen. Er müsse demnach dem Papst den ihm gemachten Vorwurf der *fautoria hereticorum* zurückgeben. Dieser letzte Vorwurf wird weiter erläutert an seinem Verhalten gegenüber den Minoriten in der Beichtfrage. Der König macht sich anheißig, diese Vorwürfe sowohl vor den Kardinälen wie vor einem zu berufenden Konzil zu erhärten. In der B-Fassung des kürzeren Textes ist der Paragraph über die Minoriten ausgelassen worden. Das bedeutet aber keine grundsätzliche Änderung des Textes oder gar eine Verschärfung, wie die Zeumer-Hauck'sche These es behauptet. Außer dieser Auslassung hat Hofer mit vollem Recht nur kleinere rein stilistische Änderungen feststellen können.³⁾ Ich bin auch weiter einig mit Hofer, daß der Minoritenparagraph lediglich eine Verstärkung der Gründe für die *fautoria hereticorum* des Papstes darstellte, man also höchstens von einer Milderung in der B-Fassung sprechen könnte.⁴⁾ Wie ist diese Ansicht von der Der-

¹⁾ Const. 5, 655 Nr. 836.

²⁾ Ich möchte den Ausdruck „Frankfurter Appellation“ durchaus vermeiden, da der Ort nicht überliefert ist, trotz Zeumer, NA. 37, 265f.

³⁾ Hofer in HJb. 38, 497; vgl. auch oben S. 183 Anm. 2.

⁴⁾ Hofer in HJb. 38, 498. Ich kann mich natürlich nicht mit dem Satz Hofers einverstanden erklären: „Die vom König zurückgewiesene A-Form